

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe¹ Hilfe zum Lebensunterhalt ² oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ³		Eingangsstempel	
ab	<input type="text"/>	ausgegeben am:	<input type="text"/>
Hinweise: Um sachgerecht über den Antrag entscheiden zu können, werden Informationen und Unterlagen benötigt. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus und unterschreiben ihn. Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 67 bis 78 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Alle Angaben sind nachzuweisen. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen ab Seite 11			
I. Persönliche Verhältnisse⁴	Person 1 (P 1)		in der Einsatzgemeinschaft ⁵ lebende(r) Ehegatte oder eingetragene(r) Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend) Lebenspartner(in) im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes Partner(in) in eheähnlicher/lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Person 2 (P 2)
Geschlecht	männlich weiblich divers	männlich weiblich divers	
Familienname	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsdatum, -ort	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ortsteil	<input type="text"/>		
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>		
PLZ, Ort	<input type="text"/>		
freiwillig: Telefon E-Mail	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Pflegegrad	1 2 3 4 5 nein	1 2 3 4 5 nein	
Familienstand	ledig verheiratet verwitwet in eingetragener Lebenspartnerschaft	ledig verheiratet verwitwet in eingetragener Lebenspartnerschaft	
	geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben seit getrennt lebend seit	<input type="text"/>	geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben seit getrennt lebend seit

Staatsangehörigkeit		
aufenthaltsrechtlicher Status	EU-Ausländer/in Einreise in die BRD am: Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling Asylberechtigte/r Sonstiger Status:	EU-Ausländer/in Einreise in die BRD am: Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling Asylberechtigte/r Sonstiger Status:
Besteht eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz?	Ja Nein Falls ja, bitte beifügen.	Ja Nein Falls ja, bitte beifügen.
Planen Sie in den kommenden zwölf Monaten einen Auslandsaufenthalt von länger als vier Wochen?	Ja Nein Falls ja, ab wann und wie lange?	Ja Nein Falls ja, ab wann und wie lange?
Betreuer/Vormund/Vollmachtnehmer Name, Vorname, Anschrift, freiwillig: Telefon		

II. Weitere Personen im Haushalt (bei mehr als vier weiteren Personen bitte ein Beiblatt verwenden)

	Person 3 (P 3)	Person 4 (P 4)	Person 5 (P 5)	Person 6 (P 6)
Geschlecht	männlich weiblich divers	männlich weiblich divers	männlich weiblich divers	männlich weiblich divers
Familienname				
Vorname(n)				
Geburtsname				
Geburtsdatum, -ort				
Familienstand				
Persönliche Stellung zu P 1 und zu P 2 (z. B. Sohn)	zu P 1: zu P 2:			
Staatsangehörigkeit/aufenthaltsrechtlicher Status				
Pflegegrad	1 2 3 4 5 nein			

Besteht aus medizinischen Gründen ein ernährungsbedingter Mehrbedarf? ⁹	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
	Falls ja, bitte Anlage zur Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs nach (§ 42 Nr. 2 SGB XII i. V. m.) § 30 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beifügen.										
Teilnahme am Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Anbieter (§ 60 SGB IX) ¹⁰	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird	0 1 2 3 4 5	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird	0 1 2 3 4 5	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird	0 1 2 3 4 5	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird	0 1 2 3 4 5	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird	0 1 2 3 4 5	Anzahl der Arbeitstage, an denen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird
Fallen Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften an? ¹¹	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	

Kranken- und Pflegeversicherung¹²		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	
die Personen kranken- und pflegeversicherung	gesetzlich	pflichtversichert	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		freiwillig versichert	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		familienversichert ¹³	Ja, über: P	Ja, über P				
		privat	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		nicht versichert	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Name der Krankenkasse/Krankenversicherung								

Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
Anzahl der Personen in der Wohnung/im Wohneigentum:	
Wohnfläche in m ²	
davon untervermietet in m ²	
Gesamtmiete <u>ohne</u> Heizung	
davon Grund-/ Kaltmiete	
davon Betriebs-/Nebenkosten	
Sind in der Miete Kosten für Haushaltsstrom enthalten?	
Ja Nein	
bei Wohneigentum:	Fallen Schuldzinsen für Darlehen/Kredite auf das Wohneigentum an?
Ja (Vertrag, letzter Jahreskontoauszug bitte beifügen) Nein	
als Wohneigentümer oder als Mieter neben der Miete zu tragende Nebenkosten (Grundsteuer, Wasser, Abwasser, Abfall etc.) ¹⁴	Nachweise sind beigefügt nachgereicht wird:

Brennstoff/ Heizungsart	Fernwärme Erdgas Heizöl Holz/Kohle Strom Wärmepumpe
monatliche Heizkosten	<input type="text"/> Fallen nicht an/es werden (zusätzlich) Brennstoffe bei Bedarf beschafft.
Warmwasserbe- reitung ¹⁵	Küche zentral (Fernwärme, Sammelheizung im Wohnhaus) dezentral (z. B. Elektroboiler) mit zu bevorratenden Brennstoffen
	Bad zentral (Fernwärme, Sammelheizung im Wohnhaus) dezentral (z. B. Elektroboiler) mit zu bevorratenden Brennstoffen
Kochfeuerung	elektrisch mit Gas mit Holz/Kohle
Haben Sie die Betriebskostenabrechnung für den vergangenen Abrechnungszeitraum, ggf. für die vorherige Wohnung, bereits erhalten? ¹⁶	Ja, sie ist beigelegt. Nein, ich werde sie nach Erhalt unverzüglich nachreichen.
Erfolgt die Abrechnung der Heizkosten getrennt?	Ja Nein
Falls ja: Haben Sie die Abrechnung für den vergangenen Abrechnungszeitraum, ggf. für die frühere Wohnung, bereits erhalten? ¹⁷	Ja, sie ist beigelegt. Nein, ich werde sie nach Erhalt unverzüglich nachreichen.
Bestehen Mietschulden oder Rückstände bei mehr als einem Versorgungsunternehmen? ¹⁸	Ja, in Höhe von bei Nein

V. Höhe der monatlichen Einkommen¹⁹ aus dem In- und Ausland

Einkommen aus:	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
nichtselbständiger Arbeit ²⁰ (Nettoerwerbseinkommen, Ausbil- dungsvergütung, Entgelt der Werk- statt für behinderte Menschen)						
Gewerbe, Handel, Freiberufe						
Land- und Forstwirtschaft						
Vermietung und Verpachtung						
Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.)						
sonstiger selbständiger Arbeit						
Steuererstattung						
Rente wegen Erwerbsminderung ²¹						
sonstigen Renten/Pensionen (Alters-, Unfall-, Witwen-/Witwer-, Waisen-, Erziehungsrente, landwirt- schaftliches Altersgeld)						
ausländische Renten/ Pensionen						
Betriebs-/Werksrente						
Übergangsgeld						

Arbeitslosengeld nach SGB III (Alg I)						
Grundsicherung für Arbeit- suchende nach SGB II (Bürgergeld)						
Leistungen nach dem Asylbe- werberleistungsgesetz						
Leistungen der Krankenkasse einschließlich Arbeitgeberzu- schuss (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld)						
Elterngeld						
Zuschlag zum Kindergeld (KiZ)						
Leistungen nach dem Wohngeldgesetz						
Ausbildungsförderung (z. B. BAB, BAföG)						
Unterhalt						
Unterhaltsvorschuss						
Leistungen nach dem Bun- desversorgungsgesetz						
privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z. B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld)						
sonstige in-/ ausländische Einkünfte						
Kindergeld						
Wird das Kindergeld weiter- gegeben?	Nein Ja, an: P	Nein Ja, an: P	Nein Ja, an: P	Nein Ja, an: P	Nein Ja, an: P	Nein Ja, an: P
oder an: (Name/Anschrift Empfänger/in:			oder an: (Name/Anschrift Empfänger/in:			
kein Einkommen						

VI. Eventuell vom Einkommen absetzbare oder als Vorsorgeleistungen zu berücksichtigende Beträge und besondere finanzielle Belastungen

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Privathaftpflichtversicherung						
Hausratversicherung						

geförderte Altersvorsorge nach § 82 EStG (z. B. Riester-Rente)						
Sterbegeldversicherung						
Lebensversicherung						
Beiträge für Berufsverbände (z. B. Gewerkschaft)						
Pkw-Haftpflichtversicherung						
Aufwendungen für Arbeitsmittel						
Fahrtkosten zur Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln						
Fahrten zur Arbeitsstelle mit	Pkw Motorrad Mofa		○			
Einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle in km						
Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung ²²						
Sonstige Aufwendungen zur Einkommenserzielung	Art Höhe					
Werden 33 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erfüllt? ²³	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein

VII. Vermögen²⁴ im In- und Ausland

Sind Angaben zu bejahen, sind entsprechend weitere Angaben zu machen, genügt der Platz nicht, nutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Bargeld Höhe						
Bank-/ Sparguthaben Höhe						
Bausparvertrag Kontostand (zum 31.12. des Vorjahres)						
Wertpapiere/Aktien/Pfandbriefe aktueller Wert						
Sonstige Forderungen gegen Dritte Art der Forderung Wert, ggf. geschätzt						
Lebensversicherung ²⁵ aktueller Rückkaufswert einschließlich Überschussanteile						
private Rentenversicherung						

aktueller Rückkaufswert einschließlich Überschussanteile						
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr aktueller Rückkaufswert einschließlich Überschussanteile						
Patent-/Urheberrechte nähere Bezeichnung geschätzter Wert						
Haus- und Wohneigentum Größe Grundstück in m ² Größe Haus/Wohnung in m ² Anzahl der Wohnungen geschätzter Wert						
Sonstiger Grundbesitz Größe in m ² geschätzter Wert						
Kraftfahrzeug (Kfz) Hersteller Marke amtliches Kennzeichen Erstzulassung Kilometerstand geschätzter Verkaufswert						
Ansprüche aus Übertragungen (z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, Altenteilsrechte)						
Sonstige Vermögensgegenstände (Gemälde, Münzen, Schmuckstücke etc.) nähere Bezeichnung geschätzter Wert						
Sonstiges Vermögen im In- und Ausland						
Sonstige Forderungen oder Ansprüche gegen Dritte nähere Bezeichnung Wert, ggf. geschätzt gegen wen						
Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit auf andere Personen übertragen? (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, Verzicht auf Wohnrechte oder sonstige Rechte)	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein

VIII. Mögliche Ansprüche gegen Dritte

Könnten noch weitere Ansprüche bestehen?			
Nein (weiter mit Pkt. X.) <input type="radio"/> Ja, und zwar aus:			
Sozialversicherung (z. B. Rente)			
Krankheit (z. B. Krankengeld)			
Unfall			
Lastenausgleich			
Kriegsbeschädigung			
Nachlass ²⁶			
dem Ausland (z. B. Rente aus Erwerbstätigkeiten im Ausland)			
anderem Rechtsgrund, nämlich:			
Wann und wo wurde der Antrag gestellt?			
Ist deswegen ein Rechtsstreit anhängig?	Nein	Ja, beim	Az.:

IX. Sonstiges

Wurde früher Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen?	Nein <input type="checkbox"/> Ja, durch das Sozialamt
---	---

X. Bankverbindung (evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen):

Empfänger: P ...	IBAN: ____ ____ ____ ____ ____ ____	BIC:
------------------	---	------

XI. Erklärungen

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Wenn und solange ich Grundsicherungsleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Es ist mir bekannt, dass die beantragte Sozialhilfeleistung ganz oder teilweise bei fehlender Mitwirkung versagt werden kann. Sollte ich unvollständige oder unwahre Angaben machen, kann dies strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 StGB). Zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen muss ich erstatten (§§ 45, 50 SGB X, § 103 SGB XII). Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen können auch Kontodaten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem Kontoabrufverfahren gemäß § 93 Abs. 8 Abgabenordnung im elektronischen Verfahren eingeholt werden.

Es besteht noch Informations- bzw. Beratungsbedarf und es wird um ein Gespräch gebeten:

telefonisch (bitte auf S. 1 des Vordrucks Telefonnummer angeben)

persönlich

Durch eine Beratung kann geklärt werden, ob weitere Bedarfe bestehen, die zu berücksichtigen sind, wie z. B.:

- Kosten hauswirtschaftlicher Verrichtungen, z. B. notwendige Hilfen beim Reinigen der Wohnung,
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen wie Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft und evtl. weitere Leistungen als Darlehen

Ich bevollmächtige meine(n) Ehegatten/Ehegattin/Lebenspartner/in bzw. Partner/in der eheähnlichen/lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zur Entgegennahme von Verwaltungsakten und entsprechenden Geldleistungen.

Ort, Datum	Unterschrift P 1 oder des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift P 2 oder des gesetzlichen Vertreters

1 Erläuterungen zum Vordruck

Haben Sie Schwierigkeiten, den Vordruck auszufüllen, können Sie u. a. hier Unterstützung erhalten:

Bitterfeld-Wolfen	Köthen (Anhalt)	Zerbst/Anhalt
Caritasberatungsstelle	DRK Bürgerbüro	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e. V. – Allgemeine Sozialberatung
Walther-Rathenau-Straße 31	Schalaunische Straße 4	Dessauer Straße 28
Tel.: 03493/24 615	Tel.: 03496/50 62 66 8	Tel.: 03923/62 17 14

Ausländische Personen, Spätaussiedler und jüdische Emigranten können zudem die Angebote der Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH (BBI) nutzen. Zu finden sind BBI-Filialen in:

Bitterfeld-Wolfen	Köthen (Anhalt)	Zerbst/Anhalt
Binnengärtenstraße 16 (Lutherhaus)	Friedrich-Ebert-Straße 39a	Alte Brücke 12 (unmittelbar am Kaufland, über den Seiteneingang)
Tel.: 03493/40 22 03	Tel.: 03496/5 11 99 28	Tel.: 03923/4 91 99 90
E-Mail: bitterfeld@bbi-bildung.de	E-Mail: koethen@bbi-bildung.de	E-Mail: zerbst@bbi-bildung.de

Reichen Sie die Unterlagen zeitnah ein. Liegen Ihnen nicht alle Nachweise vor, geben Sie bitte an, wann Sie diese voraussichtlich nachreichen werden.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ab dem Tag der Ausgabe des Vordrucks, bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. des Monats der Antragsausgabe, gewährt. Liegt zwischen der Ausgabe des Vordrucks und Abgabe jedoch ein größerer zeitlicher Abstand, bestehen regelmäßig Zweifel an der Hilfebedürftigkeit. Diese Zweifel können dazu führen, dass die Leistungen erst ab Eingang Ihrer Unterlagen erbracht werden können.

Für die Einreichung der Unterlagen können Sie gern die Bürgerämter des Landkreises nutzen:

Bitterfeld-Wolfen	Köthen (Anhalt)	Zerbst/Anhalt
Röhrenstraße 33	Marktplatz 2	Fritz-Brandt-Straße 16
Tel.: 03493/341-316, -317,-318, -319	Tel.: 03496/700 429, -430, -431	Tel.: 03923/70-2222, -2224, -2225, -2226

² Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben dem Grunde nach insbesondere Personen, die:

- allein leben und
- nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers
 - o unabhängig von der Lage auf dem Arbeitsmarkt (also nur aus medizinischen Gründen, Angaben hierzu finden Sie in der Regel auf Seite 2 des Rentenbescheides),
 - o befristet
 - o voll erwerbsgemindert sind oder
- eine vorgezogene Altersrente beziehen und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Ferner haben dem Grunde nach Anspruch Personen, die

- in einer Einsatzgemeinschaft (vgl. Erläuterung Nr. 5) ausschließlich mit Personen leben,
 - o bei denen der Rentenversicherungsträger ebenfalls die vorstehenden Feststellungen zur Erwerbsminderung getroffen hat oder
 - o die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder
 - o die die Regelaltersgrenze überschritten haben oder
 - o eine vorgezogene Altersrente beziehen

oder

- Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres außerhalb des elterlichen Haushalts, z. B. Enkelkinder bei Großeltern, sofern keine Leistungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach dem SGB VIII oder nach § 80 SGB IX erbracht werden.

³ Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben dem Grunde nach Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die

- die Regelaltersgrenze erreicht haben

oder

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers unabhängig von der Lage auf dem Arbeitsmarkt voll erwerbsgemindert sind und
- bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (unbefristete Erwerbsminderung)

oder

- in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren/den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind

oder

- in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten

oder

- das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beziehen

oder

- eine Tagesförderstätte besuchen.

⁴ **Unterlagen:**

- **Personalausweis,**
- **Betreuerausweis/Vollmacht**

⁵ Leistungsberechtigt ist eine Einzelperson. Für die Prüfung der Bedürftigkeit wird jedoch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Lebenspartners, bei Leistungen an minderjährige unverheiratete Kinder auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils, deren/dessen Haushalt sie angehören, als Einheit (**Einsatzgemeinschaft**) mit einbezogen (§ 19 SGB XII). Zur Einsatzgemeinschaft gehören damit:

- nicht dauernd getrennt lebende Ehepaare und Lebensgemeinschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- über § 20 SGB XII faktisch auch die Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie in lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften
- minderjährige Kinder der Ehegatten oder zumindest eines Elternteils soweit sie unverheiratet sind und ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können und wenn das minderjährige Kind nicht schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Wohnen die Ehegatten wegen des pflegebedingten Aufenthalts eines Ehegatten in einem Heim räumlich voneinander getrennt, bedeutet das noch nicht, dass ihre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft als aufgelöst anzusehen ist. Entsprechendes gilt für Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Nicht zur Einsatzgemeinschaft (aber bei gemeinsamem Leben mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft zur **Haushaltsgemeinschaft** gehören z. B.

- volljährige Kinder,
- Geschwister,

-
- Großeltern,
 - Bekannte,
 - andere Personen in einer Wohngemeinschaft

Angaben zu den Personen der Haushaltsgemeinschaft bezüglich Bedarf, Einkommen und Vermögen sind nur bei der Geltendmachung von Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich.

⁶ Maßgeblich ist das jährliche Gesamteinkommen i. S. v. § 16 SGB IV. Dies ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 2 Abs. 1 bis 3 EStG) und umfasst damit:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt.

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a EStG), bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG). Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Abs. 9 EStG vorbehaltlich der Regelung in § 32d Abs. 2 EStG an die Stelle der §§ 9 und 9a EStG.

Nicht von dem nach § 16 SGB IV ermittelten Einkommen abzuziehen sind:

- Einkommen- und Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Sozialversicherungsbeiträge,
- Beiträge zu privaten Kranken-, Pflege-, Renten oder Lebensversicherungen,
- einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen wie Sonderausgaben aller Art,
- außergewöhnliche Belastungen,
- Kinder-, Haushalts- und Entlastungsfreibetrag,
- Steuerbegünstigungen für die selbstgenutzte Wohnung,
- Verlustausgleich,
- Härteausgleich nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG,
- Unterhaltsverpflichtungen

⁷ Für Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII, also die Regelaltersgrenze, erreicht haben
- oder**
- für Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben
- und**
- einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG beziehungsweise einen entsprechenden Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorlegen, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt.

Unterlagen:

- **Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid**

⁸ Für werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt.

Unterlagen:**- Nachweis des voraussichtlichen Entbindungstermins, z. B. Mutterpass**

⁹ Die Regelbedarfe berücksichtigen durchschnittliche Verbrauchsausgaben für Ernährung. Damit werden die Kosten für eine „normale“ Ernährung abgedeckt.

Bei manchen bereits eingetretenen oder drohenden Erkrankungen oder Behinderungen ist jedoch eine spezielle Ernährung (Diät) erforderlich, die zu höheren Kosten als eine „normale“ Ernährung führen kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich in Medizin und Ernährungswissenschaften in den vergangenen Jahren die Bewertung der Notwendigkeit von speziellen Diäten erheblich verändert hat. Für die meisten Erkrankungen oder Behinderungen – dies gilt beispielsweise für Diabetes – wird von der Wissenschaft heute nicht mehr eine Diät, sondern eine ausgewogene Ernährung für besser geeignet gehalten. Dies hat dazu geführt, dass der ernährungsbedingte Mehrbedarf nur noch in sehr speziellen Fällen anerkannt wird.

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII vom 16. September 2020 (DV 12/20) kann bei krankheitsassoziiertem Mangelernährung, wie sie z. B. bei Tumorerkrankungen, COPD, Niereninsuffizienz auftritt oder bei Zöliakie und Multipler Sklerose ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs bestehen.

¹⁰ Für Menschen, die

- den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 56 SGB IX oder
- einen anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
- ein vergleichbares tagesstrukturierendes Angebot

besuchen und dort an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein Mehrbedarfszuschlag berücksichtigt. Dies gilt nicht für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM, weil hier der Träger der Maßnahme für die Kosten aufkommt.

Anzugeben ist, an wie vielen Tagen pro Woche an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (vgl. § 60 SGB I), wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung unverzüglich mitzuteilen. Dies sind u. a.:

- absehbare längere Abwesenheiten (außer Urlaub, sofern nicht länger als vier Wochen ohne Unterbrechung ins Ausland) von mindestens 2-wöchiger Dauer (z. B. Erkrankung, Teilnahme an Kur- und Reha-Maßnahmen),
- Veränderung der Anzahl der wöchentlichen Tage der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- wenn die WfbM, ein anderer Leistungsanbieter oder ein vergleichbares tagesstrukturierendes Angebot nicht mehr besucht wird,
- wenn nicht mehr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird (z. B. Einsatz im Außenbereich)

Keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt z. B. vor, wenn die leistungsberechtigte Person sich selbst individuell versorgt und ihr Mittagessen z. B. eigenständig im Supermarkt, einen Imbiss oder auswärtigem Restaurant einkauft.

¹¹ Als Mehrbedarf anerkannt werden Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften, sofern diese den Schulbüchern gleichstehen. Dies ist der Fall, wenn sie über

eine ISBN verfügen. Zudem muss die Benutzung des Buches bzw. Arbeitsheftes durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

Unterlagen

- Nachweis der Schule

¹² Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden i. d. R. vom Einkommen (z. B. Rente) abgezogen, eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist beitragsfrei.

Z. B. in Fällen der Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung fallen Beiträge an, die nachzuweisen sind.

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Sozialhilfe i. d. R. nur bis zur Höhe des halbierten monatlichen Beitrags für den Basistarif berücksichtigt.

Die Beiträge werden vom Träger der Sozialhilfe direkt an die Krankenkasse/Krankenversicherung überwiesen, wenn der Sozialhilfeanspruch größer oder gleich der Summe der Beiträge ist.

Unterlagen bei Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und freiwilliger Versicherung:

- **Beitragsbescheid der Krankenkasse**

Unterlagen bei privater Versicherung:

- **Beitragsnachweis und, sofern nicht im Basistarif versichert,**
- **aktuelle Mitteilung der Krankenversicherungsunternehmen über die Höhe des halbierten Basistarifs für die Kranken- und Pflegeversicherung**

¹³ bitte Nr. der Person der Einsatz-/Haushaltsgemeinschaft; falls Familienversicherung über eine Person außerhalb der Einsatz-/Haushaltsgemeinschaft: bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift auf einem gesonderten Blatt angeben

¹⁴ Die Aufwendungen für Haushaltsenergie (Strom) werden vom Regelbedarf umfasst und nicht gesondert als Bedarf berücksichtigt. Lediglich wenn Strom zu Heizzwecken verwendet wird, erfolgt eine gesonderte Berücksichtigung (bitte unter „Heizkosten“ eintragen).

¹⁵ Wird Warmwasser in der Wohnung über Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugt (dezentrale Warmwassererzeugung), besteht ein Anspruch auf Mehrbedarf. Dieser wird für jede in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person als Prozentsatz der jeweiligen Regelbedarfsstufe (zwischen 0,8 und 2,3 %) festgesetzt, sofern nicht durch eine separate Messeinrichtung höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (z. B. Warmwasserbereitung, nicht aber Wärmeversorgung, mit Erdgas erfolgt).

Unterlagen bei Warmwasserversorgung mit Erdgas:

- **Versorgungsvertrag**
- **letzte Abrechnung des Versorgers**

¹⁶ Nachforderungen des Vermieters/Versorgers stellen sozialhilferechtlich einen Bedarf im Monat der Fälligkeit dar. Dies gilt auch, wenn im Abrechnungszeitraum keine Sozialhilfe bezogen wurde. Im Gegenzug sind Guthaben aus der Abrechnung sozialhilferechtlich als Einkommen zu berücksichtigen.

Unterlagen:

- **Betriebs-/Heizkostenabrechnung**

¹⁷ vgl. Nr. 16

¹⁸ Mietschulden oder Schulden bei den Versorgern können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Dies erfolgt i. d. R. als Darlehen. Sofern der Leistungsanspruch ausreicht, führen

Schulden dazu, dass der Sozialhilfeträger die zu erbringenden Sozialhilfeleistungen direkt an den Vermieter/Versorger überweisen wird.

Unterlagen:

- **Nachweis der Höhe der Rückstände**
- **Erklärung, wie es zu den Rückständen gekommen ist (Ursache)**
- **Erklärung, was bereits unternommen wurde, um die Rückstände abzubauen (z. B. Ratenzahlungsvereinbarung)**

¹⁹ Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Für die Anrechnung auf die Sozialhilfe ist der Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, für welchen Zeitraum die Einkünfte bestimmt sind.

Unterlagen:

- *Hilfe zum Lebensunterhalt*: **Nachweis zu allen Einkünften aller Personen im Haushalt,**
- *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*: **Nachweis zu allen Einkünften aller Personen der Einsatzgemeinschaft (vgl. zum Begriff „Einsatzgemeinschaft“ Erläuterungen unter Nr. 5)**

²⁰ **Unterlagen:**

- **Arbeitsvertrag**
- **Verdienstnachweise der letzten drei Monate**

²¹ **Unterlagen**

- **aktueller Rentenbescheid**
- **Erstrentenbescheid** (*bei befristeter Rente bezogen auf den derzeitigen Bewilligungszeitraum, bei Dauerrente: von Beginn der Dauerrente an*)

²² Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts ihm nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens ein Betrag von 130 € monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

²³ Grundrentenzeiten sind alle Zeiten, die für einen Anspruch auf Grundrente benötigt werden. Dazu gehören folgende Zeiten:

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbständigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege,
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Ersatzzeiten (das sind zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR.)

Folgende Zeiten zählen nicht zu den Grundrentenzeiten:

- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II,
- Zeiten der Schulausbildung,
- die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten
- freiwillige Beiträge und

-
- Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ohne eigene Beitragszahlung.

Wer mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen kann, dem wird für das Jahr 2024 ein Freibetrag von bis zu 50 % der Regelbedarfsstufe 1, d. h. im Jahr 2024 von bis zu 281,50 €, gewährt. Das bedeutet, beispielsweise von einer Rente von 750,00 € (ggf. inklusive Grundrentenzuschlag) werden lediglich 468,50 € als Einkommen angerechnet.

Unterlagen:

- **Nachweis der Grundrentenzeiten (z. B. Bescheid des Rentenversicherungsträgers)**

²⁴ Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Unterlagen

- *Hilfe zum Lebensunterhalt*: **Nachweis zu allen Vermögen aller Personen im Haushalt,**
- *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*: **Nachweis zu allen Vermögen aller Personen der Einsatzgemeinschaft (vgl. zum Begriff „Einsatzgemeinschaft“ Erläuterungen unter Nr. 5),**
- **Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos)**

²⁵ **Unterlagen**

- **Versicherungspolice**
- **letzte Jahresmitteilung der Versicherung über den aktuellen Stand**

²⁶ Mittel aus einer Erbschaft sind grundsätzlich als Vermögen zu berücksichtigen.

Tritt während der Leistungsgewährung ein Erbfall ein, ist der Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion zu informieren (vgl. § 60 SGB I). Dies gilt auch dann, wenn das Erbe nicht sofort zufließt.

Unterlagen:

- **die entsprechenden Angaben sind nachzuweisen (z. B. Erbschein, Kosten für Erbschein)**